



**EINWOHNERGEMEINDE LAUSEN**

---

# **WASSERREGLEMENT**

Stand April 2007

Gestützt auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes erlässt die Einwohnergemeindeversammlung von Lausen folgendes Reglement:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### **§ 1 Werkzweck**

Das Wasserwerk der Einwohnergemeinde Lausen ist ein gemeindeeigenes Unternehmen mit separater Rechnungsführung.

Das Werk bezweckt die Versorgung der Einwohnerschaft, der Industrie und des Gewerbes mit hygienisch einwandfreiem Trink- und Brauchwasser für privaten und öffentlichen Bedarf.

### **§ 2 Eigentumsverhältnisse**

Das Eigentum des Werks umfasst alle bestehenden und zukünftigen Anlagen zur Gewinnung, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Trink- und Brauchwasser.

Anschlussleitungen ab Hauptleitungen und Hausleitungen sind Eigentum der betreffenden Wasserbezüger. Über das Werk bestehen technische Pläne. Der Gemeinderat ist verpflichtet, für die laufende Nachführung derselben besorgt zu sein.

### **§ 3 Betrieb und Aufsicht**

Die Verantwortung für den Betrieb und die Aufsicht über das Werk obliegen dem Gemeinderat.

Der Gemeinderat wählt die für den Betrieb und den Unterhalt notwendigen Organe, insbesondere einen Brunnenmeister. Ihre Befugnisse und Aufgaben legt der Gemeinderat in einem Pflichtenheft fest.

Für die Planung der Wasserversorgung wird eine aus 5 Mitgliedern bestehende Wasserkommission gebildet, die Vorschläge z.H. des Gemeinderates ausarbeitet. Präsident ist von Amtes wegen der Vorsteher des Wasserwesens.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Änderung § 3, Abs. 3 gemäss EGVB vom 10.11.1976

#### **§ 4 Rechnungsführung**

Über das Werk wird selbständig Buch geführt.

Das gesamte Rechnungswesen inkl. Rechnungstellung und Einzug des Wasserzinses und sonstigen Gebühren und Abgaben wird von der Gemeindeverwaltung besorgt. Für die Führung der Jahresrechnung gelten die kantonalen Vorschriften und Instruktionen über das Rechnungswesen der Gemeinden.

#### **§ 5 Steuerfreiheit**

Die gesamten Anlagen des Werks sind steuerfrei.

#### **§ 6 Versorgungsmonopol**

Das Recht zur Versorgung mit Trink- und Brauchwasser steht ausschliesslich dem Werk zu.

Vorbehalten bleiben durch das Zivilgesetzbuch oder die kantonale Gesetzgebung bedingte Ausnahmen.

#### **§ 7 Versorgungspflicht**

Das Werk ist zur Abgabe von Trink- und Brauchwasser verpflichtet, wenn es das Wasservorkommen sowie die technischen Anlagen gestatten, der Anschluss den Vorschriften des Zonenplanes und des generellen Kanalisationsprojektes nicht zuwiderläuft und die Bestimmungen dieses Reglementes eingehalten sind. Voraussetzung ist dabei, dass das gebrauchte Wasser ohne Schädigung Dritter und der Öffentlichkeit abgeleitet werden kann.

## II. SCHUTZ DES GRUNDWASSERS

#### **§ 8 Schutzzonen**

Zur Sicherung der Wassergewinnungsanlagen und zur Gewährleistung einer hygienisch einwandfreien Wasserversorgung werden für das Werk Schutzzonen im Grundwassergebiet gebildet.

Die Schutzzonen werden unterteilt in

- a. weitere Schutzzone
- b. engere Schutzzone

## **§ 9 Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen in der weiteren Schutzzone**

Die weitere Schutzzone erstreckt sich über das Gebiet des Grundwasserstromes (siehe Zonenplan). In dieser, den Bauzonen des Zonenplanes übergeordneten Zone sind alle Einwirkungen und Massnahmen sowie Handlungen untersagt, welche die Qualität des Grundwassers gefährden können.

Untersagt ist insbesondere:

- a. das Ablagern von grundwassergefährdenden Abfallstoffen;
- b. das Verändern oder Aufschliessen der Erdoberfläche.

Zur Vermeidung einer intensiven Düngung sind die Düngstoffe gut zu verteilen und Massnahmen zu treffen, die ein Abschwemmen in den Fassungsbereich verhindern.

Bei Überbauung eines Grundstückes in der weiteren Zone sind nebst den Kriterien des Zonenreglementes zur Beurteilung der Zonenzugehörigkeit auch die Belange des Grundwasserschutzes zu berücksichtigen. Betriebe, in welchen besonders grundwasserschädliche Abwasser oder Abfälle anfallen, sind nicht zugelassen.

Bei Erstellung öffentlicher Kanalisationen darf nur Rohrmaterial verwendet werden, das nach dem neuesten Stand der Technik die beste Dichtigkeit gewährleistet.

In den folgenden Verfahren hat der Gemeinderat und das kantonale Wasserwirtschaftsamt das Recht und die Pflicht, technische Vorschriften und sonstige Auflagen zum Schutze des Grundwassers zu machen.

- Baugesuchsverfahren
- Bauanzeigen
- Kanalisations-Anschlussleitungen
- Hausinstallationen von Abwasseranlagen
- Tankanlagen für Flüssigkeiten

## **§ 10 Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen in der engeren Schutzzone**

Die engere Schutzzone liegt im Fassungsbereich der Gewinnungsanlagen. Diese Grundstücke können nur als Wiesen- oder Forstflächen genutzt werden. Es sind lediglich Massnahmen gestattet, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen.

Untersagt ist insbesondere:

- a) Jede Verunreinigung (z.B. Ablagern grundwassergefährdender Stoffe, Weiden von Vieh, Einleiten von Oberflächenwasser von Strassen), die eine Reinhaltung des Grundwassers gefährden kann;
- b) das Aufbringen jeglichen natürlichen (organischen) Düngers oder grundwassergefährdender künstlicher (mineralischer) Düngarten sowie jegliche Schädlingsbekämpfungsmittel;
- c) jegliches Verändern der Erdoberfläche, soweit dies nicht durch das Werk angeordnet wird;
- d) das Errichten werksfremder baulicher Anlagen jeder Art;
- e) das Betreten durch werksfremde Personen ohne Erlaubnis des Werkes.
- f) Die Grundstücke der engeren Schutzzone sind möglichst mit einer Umzäunung abzuschränken.
- g) Die Begrenzung der engeren Schutzzone erfolgt durch den Gemeinderat in Verbindung mit dem kantonalen Wasserwirtschaftsamt.

## **§ 11 Ausnahmegenehmigung**

Abweichungen von Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen können nur zugelassen werden, wenn der eindeutig fachliche Nachweis erbracht werden kann, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Der Gemeinderat kann zur Beurteilung des Nachweises Fachexperten beiziehen.

## **§ 12 Bestehende Einrichtungen**

Wird durch das Werk im Gebiet der Schutzzone eine Anlage festgestellt, deren Betrieb das Grundwasser gefährdet, so kann die Stilllegung der Anlage verlangt werden, sofern andere Massnahmen keine Gewähr zur Behebung der Mängel bieten.

Das Werk hat alle Anlagen im Bereich der Schutzzonen jährlich einmal auf grundwassergefährdende Einrichtungen zu kontrollieren.

### III. BAU, BETRIEB UND UNTERHALT VON WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

#### **§ 13 Gewinnungs-, Speicherungs-, Behandlungs- und Verteilungsanlagen**

Das Werk baut, betreibt und unterhält Pumpwerke, Reservoirs, Brunnstuben, Aufbereitungsanlagen und Hauptleitungen auf seine Kosten entsprechend den Bedürfnissen.

Hauptleitungen werden nur in Gebieten definitiver Zonen des Zonenplanes erstellt.

#### **§ 14 Anschlussleitungen**

Anschlüsse an Hauptleitungen und Anschlussleitungen bis und mit Wassermesser dürfen nur durch das Werk ausgeführt werden.

Anschlussleitungen unter Gebäudeteilen, die nicht unterkellert sind, sind in Futterrohre (Zementröhren) zu verlegen.

Für jedes Grundstück bzw. Gebäude ist in der Regel ein eigener Anschluss und eine eigene Anschlussleitung zu erstellen. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden. Die in diesen Ausnahmefällen notwendigen Auflagen und Grundbucheintragungen werden in der Anschlussbewilligung festgelegt. Am Ende jeder Anschlussleitung wird ein Haupthahn und ein Wassermesser eingebaut.

Wo der Wasserdruck 6 Atü übersteigt oder die anzuschliessenden Anlagen einen niedrigeren Druck erfordern, ist ein Druckreduzierventil und vor jedem Boiler ein Sicherheits-Rückschlagventil einzubauen. Zwecks einwandfreier Funktion sind beide Armaturen alle 8 - 10 Jahre durch den Liegenschaftseigentümer fachmännisch revidieren zu lassen.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Änderung § 14, Abs. 4 gemäss EGVB vom 10.11.1976

Die Erwirkung allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Wasserbezügers. Durchleitungsrechte sind im Grundbuch als Dienstbarkeiten einzutragen.

Alle Kosten für die Erstellung und den Unterhalt von Anschlüssen an Hauptleitungen und Anschlussleitungen inkl. Grabarbeiten und Wiederherstellung der Strassen gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

Das Einfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Chausurierung hat nach den Vorschriften des Gemeinderates zu erfolgen.

Die Wiederherstellung der Strassenbeläge erfolgt durch die Gemeinde zu Lasten des Wasserbezügers.

## **§ 15 Hausleitungen**

Hausleitungen ab Wassermesser müssen den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner entsprechen.

Erstellungs- und Unterhaltskosten der Hausleitungen gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

## **§ 16 Hydranten**

Die Hydranten dienen der Brandbekämpfung, der Strassenbespurgung und der Durchspüfung der Kanalisationen. Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den Organen der Feuerwehr und des Wasserwerkes erlaubt. Zuwiderhandlungen ahndet der Gemeinderat.

Für die Verwendung des Wassers aus Hydranten zu andern Zwecken (z.B. Bauwasser) bedarf es der Bewilligung des Brunnenmeisters.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Änderung § 16, Abs. 2 gemäss EGVB vom 10.11.1976

## IV. GESUCH UND BEWILLIGUNG FÜR ANSCHLUSS

### **§ 17 Anschlussgesuch**

Gesuche für Neuanschlüsse und Abänderungen bestehender Anschlüsse sind schriftlich auf vorgedrucktem Formular 4-fach beim Brunnenmeister einzureichen. Dem Gesuch ist ein Situationsplan im Massstab 1 : 50 mit Einführung der Anschlussleitung und Standort der Verteilerbatterie im Doppel beizulegen.

Gesuche für vorübergehende Wasserabgabe ab Hydranten (Bau- und Einschwemmwasser) sind auf vorgedrucktem Formular beim Gemeinderat einzureichen.<sup>4</sup>

Für Industrie- und Gewerbeeinrichtungen, Grossverbraucher, Kühl- und Klimaanlage, Gartenbassins, Weiher, Brunnen etc. müssen alle für die Beurteilung notwendigen Planunterlagen und Betriebsdaten eingereicht werden.

### **§ 18 Anschlussbewilligung**

Die Anschlussbewilligung wird vom Gemeinderat erteilt mit den notwendigen technischen Bedingungen und Vorbehalten.

## V. WASSERABGABE, ANSCHLUSSGEBÜHREN UND WASSERZINS

### **§ 19 Abgabezwecke**

Das Werk gibt Trink- und Brauchwasser für Hausgebrauch, Industrie und Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Zwecke sowie Lösch- und Bauzwecke ab.

### **§ 20 Einschränkungen**

Als Folge von Wassermangel, Betriebsstörungen oder Einwirkungen höherer Gewalt kann die Wasserabgabe eingeschränkt oder unterbrochen werden.

Voraussehbare Unterbrechungen und Beschränkungen sind den Wasserbezüglern durch den Brunnenmeister rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

---

<sup>4</sup> Änderung § 17, Abs. 1 gemäss EGVB vom 10.11.1976

Unterbrechungen und Beschränkungen der Wasserabgabe sowie daraus entstehende Schäden berechtigen nicht zu Schadenersatz oder Ermässigung der Wasserrechnung.

Die Wasserabgabe für Kühlzwecke, Klimaanlage, Wasserbassins, Gärtnereien, Parkanlagen etc. erfolgt nur auf Zusehen hin und kann bei Erreichung der maximalen Gewinnungsmenge ganz eingestellt oder beschränkt werden zwecks Sicherstellung der Trinkwasserlieferung an die Bevölkerung. Für diese Wasserbezüge kann der Gemeinderat separate Wasserlieferungsverträge abschliessen mit Mengenbeschränkungen.

## **§ 21 Anschlussgebühr und Wasserzins**

Zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Werkes werden einmalige und jährlich wiederkehrende Abgaben erhoben.

Anschlussgebühr: Einmalig sind für Neubauten x % vom prämienspflichtigen Brandversicherungswert zu entrichten, für Um- und Neubauten, sofern diese wertvermehrend sind.<sup>5</sup>

Anschlussgebühren-Zuschlag: für Bauten in der Hochzone, die durch eine Zwischenpumpstation oder ein Hochzonenreservoir bedient werden, wird auf die Wasseranschlussgebühr ein Zuschlag pro Wohnung erhoben.

Bei der Berechnung des Anschlussbeitrages werden auf Antrag die Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen, nicht berücksichtigt.

Für Industrie- und Gewerbebetriebe setzt der Gemeinderat die Gebühr nach dem zu erwartenden Wasserverbrauch fest.

Wasserzins: Die Berechnung des jährlichen Wasserzinses erfolgt pro m<sup>3</sup> verbrauchtes Wasser plus Mietgebühr für den eingebauten Wassermesser.

Gebühren und Wasserzins werden als Anhang zu diesem Reglement beschlossen.<sup>6</sup>

## **§ 22 Spezialtarife für Wasserzins**

Bei Wasserbezüglern mit extremem Spitzenverbrauch (Kühl- und Klimaanlage) wird der Gemeinderat ermächtigt, den Einbau eines Spezialwassermessers vorzunehmen zur Registrierung der Verbrauchsspitzen. Es liegt auch in seiner Kompetenz, für den Spitzen-

---

<sup>5</sup> Änderung § 21, Abs. 2 gemäss EGVB vom 10.11.1976

<sup>6</sup> Aufhebung § 21, Abs. 6 gemäss EGVB vom 05.12.1990

verbrauch einen Wasserpreis-Zuschlag festzusetzen, der im Rahmen der zusätzlichen Bereitstellungskosten für das Spitzenwasser liegen muss.

### **§ 23 Brandbekämpfungsbeitrag**

Für sämtliche Liegenschaften im Wirkungsbereich des Hydranten-netzes, deren Parzelle nicht an das Werk angeschlossen ist, wird für die Bereitstellung von Löschwasser ein jährlicher Beitrag erhoben. Es betrifft dies Bauten mit einem prämiempflichtigen Brandversicherungswert von mindestens Fr. 5'000.--.

Der Brandversicherungswert stützt sich auf die Angaben der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt und setzt sich zusammen aus Brandlager und Index (für die Gebührenberechnung).

### **§ 24 Erhebung der Gebühren**

Für Wasserzins, Spitzenverbrauchs- und Brandbekämpfungsbeitrag wird jährlich, bei Grossverbrauchern halbjährlich, durch die Gemeindegasse Rechnung gestellt.

Der durch den Wassermesser festgestellte Verbrauch des Vorjahres (Kalenderjahr) bildet die Grundlage für die Berechnung des Wasserzinses im Rechnungsjahr (gemäss Anhang).<sup>10</sup>

Für die Bezahlung haftet der Eigentümer des Grundstückes bzw. des Gebäudes im Zeitpunkt der Rechnungstellung.

Für alle Gebühren besteht ohne Eintragung im Grundbuch gemäss § 100 EG z. ZGB ein gesetzliches Grundpfandrecht.

Die einmaligen Beiträge sind innert 3 Monaten nach Rechnungstellung zu bezahlen.

Der jährliche Wasserzins ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.<sup>7 8 11</sup>

### **§ 25 Wasserbezüge der Einwohnergemeinde**

Die Wasserbezüge der Einwohnergemeinde werden mit Wassermessern gemessen. Die interne Verrechnung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

<sup>7</sup> Neuer Abs. 5 zu § 24 gemäss EGVB vom 10.11.1976

<sup>8</sup> Teilweise Aufhebung § 24, Abs. 6, gemäss EGVB vom 05.12.1990

<sup>10</sup> Änderung von § 24, Abs. 2, gemäss EGVB vom 05.06.2002

<sup>11</sup> Änderung von § 24, Abs. 6, gemäss EGVB vom 20.12.2006

Für das Dorfbrunnen-, Lösch- sowie Schwemmwasser für den normalen Kanalisations- und Strassenunterhalt vergütet die Einwohnergemeinde einen Pauschalbeitrag, welcher jeweils im Budget festgelegt wird.

## VI. VORSCHRIFTEN FÜR WASSERBEZÜGER

### **§ 26 Meldepflicht**

Störungen an Hauptleitungen, Hausanschlussleitungen und Wassermessern oder Wasserverluste sind dem Werk unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 27 Kontrollen**

Kontrollen der Wasserinstallationen insbesondere der angeschlossenen Spezialeinrichtungen durch Organe des Werkes sind jederzeit zuzulassen. Den mit der Standablesung der Wassermesser beauftragten Organen ist der Zutritt zu den Wassermessern zu gewähren.

### **§ 28 Plomben**

Plomben, welche das Werk zur Sicherung von Leitungen, Schiebern, Wassermessern, Hahnen, Hydranten und anderen Apparaten anbringt, gelten als öffentliche Siegel und dürfen nicht geöffnet werden.

### **§ 29 Wassermesser**

Am Wassermesser und seinem Zubehör dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Ordentliche Revisionen und Unterhaltsarbeiten an Wassermessern gehen zu Lasten des Werkes.

Der Wasserbezüger haftet jedoch für alle durch Frost oder schuldhaftes Verhalten verursachten Schäden.

Vom Wasserbezüger verlangte Kontrollen des Wassermessers gehen auf seine Kosten, wenn die Toleranzgrenze +/- 5 % nicht überschritten wird.

Die Auswechslung der Wassermesser durch das Werk ist jederzeit zuzulassen.

### **§ 30 Duldungspflicht**

Die Grundeigentümer haben das Anbringen von Bezeichnungstafeln, Versetzen von Hydranten und das Verlegen von Wasserleitungen inkl. Armaturen zu dulden gemäss den §§ 13 und 75 des kantonalen Baugesetzes.

Die entsprechenden Entschädigungen werden als Anhang zu diesem Reglement mitbeschlossen.

Bedingt die Nutzung des Grundstückes die Verlegung der Installation, so geschieht dies auf Kosten der Wasserversorgung.

## VII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **§ 31 Strafbare Handlungen, Strafen**

Strafbar macht sich:

- wer Wasser verschwendet oder Wasser ohne Bewilligung an Dritte abgibt;
- wer sich den verfügbaren Einschränkungen im Wasserverbrauch widersetzt;
- wer zum Werk gehörende Anlagen beschädigt oder verunreinigt;
- wer störende Einrichtungen bzw. Apparate installiert oder benutzt;
- wer als Installateur Arbeiten ausführt, die diesem Reglement nicht entsprechen oder für die eine Bewilligung nötig wäre;
- wer gegen die Vorschriften der Ziffern 9, 10, 16, 28 und 29 verstösst;
- wer vor dem Wassermesser der Anschlussleitung Wasser entnimmt.

Bei Straffälligkeit kann der Gemeinderat Bussen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes verhängen. Zugfügter Schaden wird dem Verursacher belastet.

## **§ 32 Beseitigungsverfügung und Ersatzvornahme**

Der Gemeinderat kann die Beseitigung vorschriftswidriger Einrichtungen und Apparate verfügen, oder wenn nötig, solche Einrichtungen und Apparate auf Kosten des Wasserbezügers beseitigen lassen.

## **§ 33 Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Liestal Beschwerde erhoben werden.<sup>9</sup>

## **§ 34 Inkraftsetzung und Übergang**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Lausen vom 6. Oktober 1930. Die neuen Ansätze der Gebühren für Wasserzins, Spitzenverbrauchs- und Brandbekämpfungsbeitrag werden erstmals für das Betriebsjahr 1969 erhoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 13. März 1968

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:  
M. Tschudin

Der Gemeindeverwalter:  
F. Ehram

Vom Regierungsrat in seiner Sitzung vom 21. Mai 1968 genehmigt.

Liestal, den 27. Mai 1968

Der Landschreiber:  
Dr. G. Schmid

---

<sup>9</sup> Änderung § 33, Abs. 3 gemäss EGVB vom 10.11.1976

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft  
genehmigt am 26. März 2007.

K:\Daten Sekretariat\Reglemente\wasser.doc